

0.1.0

Die wichtigsten Zitate

2013 war das Kind gesund.

Seit 2014/15 ist das Kind kaputt.

Richter-Mutter: Jetzt weiter so!

2013 funktionierende Familienstrukturen.

Seit 2014/15 hoch-boykottive Mutter.

Richter-Mutter: Weiter so!

Ich habe bereits in der ersten
Instanz darauf hingewiesen, dass
(Kind) beide Formen der Betreuung
benötigt und zwar nach meiner
Einschätzung
gleich gewichtet."

Bericht Verfahrenspfl. Schroeder, 11.3.2016, vom OLG erst verheimlicht, dann komplett missachtet

Ein Weg, (Kind) zu beruhigen und
ihr ungestört das zu ermöglichen,
was das Kind will und braucht,
nämlich Normalität, um bei
beiden Eltern seine zweifellos
vorhandene Elternliebe **zu beiden**
unbelastet
zu leben, geht nur über **beide**
Eltern.

Bericht Verfahrenspfl. Schroeder, 11.3.2016, vom OLG erst verheimlicht, dann komplett missachtet

Kommentar:

Das ist genau das, was das Kind von 2007 bis 2013 hatte, und das ist genau das, was dem Kind durch Richter, Helfer und der Mutter systematisch seit 2013 zerstört worden ist.

"Es besteht Anlass, den Eltern unmissverständlich aufzuzeigen, dass sie zum Wohl ihrer Tochter verpflichtet sind, die Umgangsanordnungen einzuhalten, zudem die Zuneigung und Liebe des Kindes zum jeweils anderen Elternteil zu fördern.

Der Kindesmutter obliegt es, ihre nach vorstehender Maßgabe aufgezeigten irrationalen Ängste, die sich ungewollt auf (Kind) übertragen, zu überwinden, was erforderlichenfalls bedeutet, sich therapieren zu lassen."

Sollten die Kindeseltern nicht in der Lage sein, ihren aus den Umgangsregelungen resultierenden Verpflichtungen gewissenhaft nachzukommen, (...) sei hervorgehoben, dass sowohl hinsichtlich der elterlichen Sorge, als auch der Umgangsregelungen abweichende Entscheidungen veranlasst sein können.

OLG-Köln, 27.4.2015

Mutter will Wechselmodell behalten, auch bei langem Schulweg

"Die Kindesmutter ist grundsätzlich bereit, es bei dem laufenden Wechselmodell zu belassen. Dem stünden auch die Schule und die Fahrten dorthin nicht entgegen."

Mutter/RA Kreidt, 8.7.2013

(Kind) durch Mutter und Amputation vom Vater und bürokratischen Missbrauch
traumatisiert, Zwangshandlungen

Der Umstand, dass (Kind)s
Zwangshandlungen¹ erstmals im
September 2013 aufgefallen sind,
also zu einem Zeitpunkt, zu dem
kein Kontakt zum Kindesvater
bestanden hat, sondern dieser
gerade unterbrochen worden war,
spricht eher dafür, dass hier die
Ursachen der Traumatisierung zu
suchen sind.

OLG, 4 UfH 5/14, Beschluss 30.10.2014

¹ Im Original-Text des OLG-Beschlusses steht ein anderes Wort, das wir ausblenden

*Der staatlich legalisierte, organisierte massenhafte Kinder-Klau ist das schlimmste Staats-Verbrechen seit 1945.*⁸

"Es sei denkbar, dass
(Kind) früher oder später
mit einer ausgeprägten
Depression auf Grund
ihrer zunehmenden
Erschöpfung reagiere."

Gespräch Jugendamt (Aufdermauer, Focke) mit Diedenhofen, 20.8.2015

Herr Diedenhofen spricht von der

"Gefahr einer schweren Depression des Kindes"

20.8.2015: Gespräch Focke und Aufdermauer (JA) mit Dipl.Psych Diedenhofen

Die Umgangspflegerin warnt bei der Mutter vor

"Kindeswohlgefährdung".

Bericht Umgangspflegerin, 28.8.2015

Prof. Schleiffer warnte schon 2014 vor

"Zwangshandlungen, die zur Selbstgefährdung führen und die Persönlichkeitsrechte des Kindes verletzen, die Schullaufbahn gefährden und dringender Therapien bedürfen".

Prof. Schleiffer, Anhörung im OLG, 12.12.2014

VP warnt vor weiterer Gefährdung (Kind)s bei Verweigerung Wechselmodell

Verfahrenspfleger Schroeder warnt vor

**"weiteren inneren
Konflikten "des Kindes, die
nachhaltige Folgen für das
Kind haben können.**

Verfahrenspfleger Schroeder, Bericht 11.3.2016

Vergleich 2013-heute, Bürokratischer Missbrauch, Traumatisierung (Kind)s

2013 war das Kind gesund.

2016 ist es psychisch kaputt.

2013 lebte das Kind in einer vorbildlichen Beide-Eltern-Wechsel-Modell-Familie,

2016 in Isolations-Wohnhaft.

2013 gab es funktionierende Familien- und Kommunikations-Strukturen,

2016 verweigert die seit je hoch-boykottive Mutter selbst gemeinsame, dringende Gespräche mit Lehrern.

2013 hatte das Kind zwei Eltern,

2016 wird es initiiert durch die Mutter selbst von Freunden gemobbt.

Das ist das Ergebnis von zwei Gerichten, Helfern und der Mutter.

Dauer: Nur 2 bis 3 Jahre!

Wird nicht pariert, wird korrigiert, Kindeswohl, § 1696

Gemäß § 1696 Abs. 1 BGB ist eine Entscheidung zum Sorge- oder Umgangsrecht (...) dann zu ändern, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist.

OLG Köln, Vorsitz Dr. U. Schmidt, II-4 UF231/15, 8.4.2016

Kommentar:



Das Kind ist durch mehrere Faktoren bewiesen lebenslang psychisch misshandelt und geschädigt,
hat Zwangshandlungen entwickelt,
Wein-Anfälle,
wird von einer hoch-boykottiven, u.a. körperlich wie psychisch Gewaltbereiten, Therapie-bedürftigen Mutter
unter Verletzung nahezu aller Sorgerechtpflichten
seinen elementaren Grund(!)Rechte beraubt,
und die Haftung und Verantwortung tragenden Richter des OLG Köln,
Vorsitz Dr. U. Schmidt formulieren:
Keine nachhaltigen Gründe erkennbar.

Dazu verweigert das OLG Köln - nachgewiesen - mehrfach eine Behandlung des Themas, versucht auch weiterhin Gutachten und ähnliches zu verhindern,
und hält den Bericht des Verfahrenspflegers 6 Wochen geheim, und rückt ihn nur nach mehrfachen, massiven Anmahnungen heraus.

OLG Köln: Kind kaputt? Weiter so!

Gewichtige Gesichtspunkte des Kindeswohls sind

- die Erziehungseignung der Eltern,
- die Bindungen des Kindes an beide Elternteile,
- die Prinzipien der Förderung und
- Kontinuität sowie
- der Kindeswille, soweit dieser mit seinem Wohl vereinbar ist und das Kind nach Alter und Reife zu einer Willensbildung im natürlichen Sinne in der Lage ist.

OLG Köln, Vorsitz Dr. U. Schmidt, II-4 UF231/15, 8.4.2016

Kommentar:

Der Vater hat genau diese 7 Kriterien in seine Studie umgesetzt "(Kind)s 7 Säulen des Sorgewohls", 25.11.2014, in der er die Kriterien in insgesamt 96 Einzelpunkten verfeinert hat.

- **Kooperation**
- **Kontinuität**
- **Kompetenz**
- **Kindeswille**
- **Krankheit (Kind)**
- **Keller, Wohnbedingung**
- **Kostenübernahmen**

Das OLG hat ebenfalls rechtswidrig die Daten nicht einmal zur Kenntnis genommen.

Anhand dieser 96 Kriterien entfallen 14 % aller Punkte positiv auf die Mutter, 86 % aller Punkte positiv auf den Vater.²

Die einzelnen Kriterien stehen jedoch letztlich nicht wie Tatbestandsmerkmale kumulativ nebeneinander. Jedes von ihnen kann im Einzelfall mehr oder weniger bedeutsam für die Beurteilung sein, was dem Wohl des Kindes am besten entspricht (BGH FamRZ 2010, 1060, Rn. 18 f.). Erforderlich ist eine alle Umstände des Einzelfalls abwägende Entscheidung. § 1696 BGB verlangt zudem eine Steigerung der auch im Rahmen von § 1671 BGB maßgeblichen Kindeswohlerfordernisse, um zu vermeiden, dass bereits abgeschlossene Verfahren nach Belieben erneut aufgerollt werden. Die Vorteile der Neuregelung müssen die mit der Abänderung verbundenen Nachteile deutlich überwiegen. Grundlegende Wertungen, die sich aus der Erstentscheidungsnorm ergeben, müssen auch im Änderungsverfahren berücksichtigt werden, um Widersprüche zu vermeiden. Diese strengen Voraussetzungen dienen dem Gesichtspunkt der Erziehungskontinuität. Jede Änderung soll an dem generellen Bedürfnis jedes Kindes nach Kontinuität und Stabilität seiner Lebens- und Erziehungsbedingungen gemessen werden.

OLG Köln, Vorsitz Dr. U. Schmidt, II-4 UF231/15, 8.4.2016

Kommentar:

Ich unterstelle dem OLG, hier sinn- und gedankenlos ein Versatzstück eingesetzt zu haben. Denn: Siehe Kommentar zuvor.

² Die Rechtswidrigkeit des OLG besteht darin, diese sehr detaillierte Studie, die eigentlich vom Gutlacher Schleiffer zu erwarten gewesen wäre, komplett zu ignorieren.

(Kind) Traumatisierung-Weinen, Loyalitätskonflikt, Zerrissen, Amputation, Bürokratischer Missbrauch, OLG

"Zwar verkennt der Senat nicht, dass (Kind) häufiger weint, was angesichts der Streitigkeiten zwischen den Eltern und des daraus erwachsenden Loyalitätskonflikts auch wenig überrascht."

OLG Köln, Vorsitz Dr. U. Schmidt, II-4 UF231/15, 8.4.2016

Kommentar:

Das OLG veralbert

die Schmerzen des Kindes,

die Zerstörung der Familie,

die Entsorgung eines Elters,

die Manifestierung lebenslanger psychischer Krankheiten,

den lebenslangen Verlust von Chancen,

in dem es die Verantwortung des OLG und der Mutter für die Traumatisierung des Kindes leugnet

und hier verharmlosend als "gelegentliches Weinen" bagatellisiert!

Dieses ist angesichts der inzwischen dutzendweise vorliegenden Beweise in höchstem Maße strafwürdig!³

Einige Formulierungen wecken Erinnerungen an Begriffe wie Schutzhaft!

Und jetzt kommt der Hammer:

³ Stichwort SEK, #OLG #OLGAmtsenthörung #Traumatisierung

(Kind)-Traumatisierung, Weinen-Therapie-Mutter-Bürokratischer Missbrauch

OLG gestattet der Mutter ausdrücklich die Therapierung (Kind)s mit dem Ziel der Veränderung zum Vater hin

„Im Übrigen befindet sich
(Kind) auf Initiative der
insofern alleine
sorgeberechtigten
Kindesmutter bereits in
professioneller
psychologischer
Behandlung.“

OLG Köln, Vorsitz Dr. U. Schmidt, II-4 UF231/15, 8.4.2016

Kommentar:

Das ist wirklich der Hammer.

(Kind) war 2007 bis 2013 gesund.

Für das OLG reicht es schon, wenn bei der Mutter bei dem Besuch des Verfahrenspflegers - natürlich bei der Mutter - (Kind) keine weiteren Anzeichen von Traumatisierung zeigt.

Und nach der Feststellung, dass (Kind) offensichtlich mehrere und regelmäßige psychische Zusammenbrüche zeigt, schreibt dann das OLG - es wäre alles nicht so schlimm, denn schließlich habe man das Kind jetzt in eine Therapie gesteckt.

DAS werden wir NICHT vergessen!

Später, hier im Beschluss (S. 11) schreibt das OLG:

"Im Unterschied zur Beratung, die in erster Linie der Vermittlung von Informationen dient, wirkt der Therapeut bei einer Therapie nämlich auf die Beteiligten ein,

wobei das Ziel der Intervention eine Veränderung der Beziehungen der Familienmitglieder untereinander ist."

Das OLG legalisiert bei einer mehrfach als dringend Therapiebedürftigen und zum Missbrauch neigender Mutter die Gefahr, dass das Kind und Opfer weiteren Misshandlungen im Auftrage der Mutter ausgesetzt wird.⁴

⁴ #OLG Stichwort SEK, #OLGAmtsenthörung #OLGTraumatisierung #OLGSorgeGesundheit #Therapie #GewaltPsychische

Ferner:

Sorry, angesichts der bisherigen Erfahrungen verursacht dieses nur Schaudern!

- Dipl.Psych Diedenhofen - der Geist-Gutachter, der
OHNE Kenntnis der Akte
OHNE Kenntnis der Fotos
OHNE Kenntnis des Kindes (das laufe nur rum)
OHNE Kenntnis des Vaters

auf Insistieren der Mutter zu abenteuerlichen "Gutachten" kam.

- Die polnische Kinderärztin - nach Jameda eine der schlechtesten Kinderärztinnen in Bonn, die z.B. Viren mit Antibiotika bekämpft!

- Die Tatsache, dass die orthopädischen Probleme von der Mutter seit über 2 Jahren - schlicht und einfach nicht behandelt werden!

Das OLG versucht auch an dieser Stelle, Fehlverhalten der Mutter schön-zu-deuten.
Das ist strafwürdig.



"Soweit der Kindesvater beklagt, dass ihn die Kindesmutter bei den Eltern von (Kind)s Mitschülern denunziere und "mobbe", verkennt der Senat nicht, dass deren ablehnende Haltung zu Kinderbesuchen im väterlichen Haushalt auch im Zusammenhang mit dem gegen ihn geführten Strafverfahren wegen sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen stehen könnte."

OLG Köln, Vorsitz Dr. U. Schmidt, II-4 UF231/15, 8.4.2016

Kommentar:

Es ist unglaublich: Der Vater ist freigesprochen worden:

- von (Kind): Zwei Stunden Befragung durch die Polizei
- Durch die Polizei, die am selben Tag mitteilte: Keine Hinweise auf Missbrauch
- Durch zwei vom Gericht bestellte Gutachter.
- Durch das Landgericht Bonn, 7.3.2015

Das OLG betreibt Rufmord, indem es gezielt und bewusst mit Unterstellungen arbeitet - wie die Mutter.

Kommentar:

Erneut versucht das OLG offenkundig strafbares Verhalten der Mutter zu beschönigen und zu legitimieren⁵ - gleich,

- ob es die körperliche Gewalt des Mutter gegen das Kind ist (9.1.2015)

- ob es das hoch-boykottive Verletzen von Sorgerechtpflichten ist (9.1.2015)

- ob es die Verletzung aller Sorge- und Info-Pflichten (hier im Beschluss)

- oder das gezielte Denunzieren, Isolieren, Boykottieren von Kind und Vater ist.

Noch einmal: OLG und Mutter betreiben eine konspirative kongeniale Gemeinschaft.

⁵ #OLG #OLGAmtsenthebung, Stichwort SEK #Traumatisierung #§235 #OLGStrafvereitelung #OLGUnterlasseneHilfeleistung #OLGGewalt #OLGMobben

Kindesmissbrauch ist ein Verbrechen –
Egal ob am Schreibtisch oder im Keller!

(Kind) lebte 2007 bis 2013
glücklich und gefördert
in ein einer Beide-Eltern-Wechsel-Modell-Familie,
und ist seit 2014 kaputt.

Alle Zwangshandlungen (Kind)s, Wein-Anfälle, Verlust-Ängste, alle,
sind erst seit 2014 aufgetreten: Seitdem Richter Kind und Familie zerstörten,
seitdem das Kind allein bei der auffälligen Mutter lebt,
seitdem dem Kind der Vater amputiert wurde. Alle!

„Es entspricht der auch vor Eingang dieser Stellungnahme schon vertretenen Auffassung des Senats, **dass das auffällige Verhalten von (Kind) in der Schule, das durch den Bericht der Schule vom 30.09.2014 (Bl. 1272 d BA 4 UF 61/14) dokumentiert wird, den Versuch darstellt, sie überfordernde Konflikte zu bewältigen und innere Spannungen abzubauen.“**

OLG, 4 UfH 5/14, Beschluss 30.10.2014

Kommentar.

OLG beschließt „Weiter so!“ Schlimmer noch: Da die Mutter psychisch auffällig sei, müsse (Kind) bei der Mutter bleiben, damit diese gesunde!

Das ist – Menschen-Verachtend!

„Der Umstand, dass (Kind)s
Zwangshandlungen⁶ erstmals im
September 2013 aufgefallen sind,
also zu einem Zeitpunkt, zu dem
kein Kontakt zum Kindesvater
bestanden hat, sondern dieser
gerade unterbrochen worden war,
spricht eher dafür, dass **hier die**
Ursachen der Traumatisierung
zu suchen sind.“

OLG, 4 UfH 5/14, Beschluss 30.10.2014

⁶ Der Original-Text nennt einen anderen Begriff, den wir ersetzt haben.

Der staatlich legalisierte, organisierte massenhafte Kinder-Klau ist das schlimmste Staats-Verbrechen seit 1945. 28

Beide Eltern haben zweifellos unterschiedliche Kapazitäten und Fähigkeiten, das Kind zu beeinflussen und **zu fördern**.

(Kind) braucht das eher kindliche Umfeld im Haushalt der Mutter ebenso **wie** die von Kunst, Musik und Gesprächen auf hohem Niveau aufbauende Betreuung durch den Vater.

Bericht Verfahrenspfleger Schroeder 16.11.2015

Die räumlichen Verhältnisse im Hause des Vaters mit einem kindgerechten Garten stellen auch ein wesentliches Merkmal im Mosaik der Betreuungsleistungen dar.

Bericht Verfahrenspfleger Schroeder 16.11.2015

Bei **beiden Eltern** ist das **intensive Bemühen** erkennbar im Rahmen ihrer

Möglichkeiten für (Kind) eine **angemessene Betreuung** zu gewährleisten.

Dabei ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass Herr (NName) dies mit einer **maximal möglichen Förderung** der sicherlich vorhandenen **großen Begabungen** des Kindes verbindet.

Bericht Verfahrenspfleger Schroeder 16.11.2015

Man bemerkt in allen Kontakten mit Herrn (NName), dass er sein Leben in jeglicher Form darauf ausrichtet bzw.

darauf ausgerichtet hat, für (Kind) da zu sein und (Kind) zu fördern.

Bericht Verfahrenspfleger Schroeder 16.11.2015

Im häuslichen Bereich der Mutter befindet sich hinsichtlich der Einrichtung des Kinderzimmers als auch im häuslichen Umfeld eine eher kindlich-emotionale Umgebung,

während beim Kindesvater zu den kindgerechten Bereichen der „Lego-Ecke“ und des schönen Gartens eben auch die Förderbereiche Musik und Kunst, wie das gemeinsame Malen eines Bildes, hinzukommen.

Bericht Verfahrenspfleger Schroeder 16.11.2015

Wenn die Wohnung der Mutter eine kleine Kellerwohnung ist, die der Kindesvater kritisiert, so ist sie im Grunde nach von den räumlichen Verhältnissen her durchaus ausreichend.

Der Kindesvater betont in den Gesprächen immer wieder die Notwendigkeit, dass (Kind) einen guten Kontakt zu beiden Eltern hat. Dies kann von hier aus auch nur befürwortet werden, da das Verhalten des Kindes auch ihre Zeichen von Traurigkeit, über die der Kindesvater berichtet, deutlich machen, wie sehr (Kind) an beiden Eltern hängt und diese beide braucht.

Bericht Verfahrenspfleger Schroeder 16.11.2015

Jedes Elternteil hat für das Leben von (Kind) eine besondere Bedeutung und ich denke, dass das Leben bei (Kind)s Mutter, welches nicht von dieser intensiven Förderung, wie das Kind sie beim Vater erfährt, geprägt ist, auch ein Bereich der Entspannung ist.

Andererseits besteht, insbesondere im Hinblick auf die Förderungsmöglichkeiten des Kindes, eine deutliche Differenz zwischen dem Bereich der Mutter und demjenigen des Vaters.

Bericht Verfahrenspfleger Schroeder 16.11.2015

„Ein besonders negatives Kriterium sehe ich auch darin, dass durch die Mutter ganz offensichtlich Beeinflussungen der Freunde und Freundinnen von (Kind) stattfinden, die dazu führen, dass sich die Kinder von (Kind) abwenden, sobald der Vater auftaucht oder Besuche dieser Kinder im Hause des Vaters ausschließen. (Kind) braucht das Gefühl, auch diesen Teil ihres Lebens ihren Schulfreunden zeigen zu können.“

Bericht Verfahrenspfleger Schroeder 16.11.2015

„Durch die aktuelle Situation werden ohne Zweifel die Konflikte, in denen sich (Kind) befindet, verstärkt.

(...)

Das Kind wird in seiner Liebe zu beiden Eltern weiter hin- und hergerissen sein und damit stark unter der Trennungssituation in der Betreuung leiden.“

Bericht Verfahrenspfleger Schroeder 16.11.2015

Meiner Einschätzung nach ist das vom Kindesvater begehrte Wechselmodell theoretisch grundsätzlich der richtige Weg, (Kind)s Entwicklung durch beide Eltern und mit der Liebe beider Eltern zu begleiten.

Bericht Verfahrenspfleger Schroeder 16.11.2015

Kommentar:

Es war 6 Jahre lang nicht theoretisch, es hat praktisch funktioniert.

Das rechtswidrige Leugnen vorhandener Tatsachen berechtigt nicht, unzulässige Schlussfolgerungen abzuleiten, die massive Menschenrechtsverletzungen zur Folge haben.

Mit Blick auf (Kind)s Interessen sollten hier beide Eltern angehalten werden, frei von Vorwürfen über Dinge, die in der Vergangenheit liegen, eine **Elternberatung oder gemeinsame Therapie** zu absolvieren, die das Ziel verfolgt, im Interesse von (Kind) miteinander kommunizieren zu können. Ich denke, es ist durchaus angebracht, hierzu einen zeitlichen Rahmen zu bestimmen.

Bericht Verfahrenspfleger Schroeder 16.11.2015

Kommentar:

Das entspricht dem Antrag des Vaters: Bis zum Abschluss des Hauptverfahrens ist (Kind) beim Vater und jedes zweite Wochenende bei der Mutter.

Ist das gemeint?

„Danach sollte
erneut über die
Einführung des
Wechselmodells
gesprochen
werden.“

Bericht Verfahrenspfleger Schroeder 16.11.2015

Das Kind und Opfer muss inzwischen verarbeiten:

- **Mutter macht Gegenstände** von (Kind)/Vater kaputt, lässt sie verschwinden ... (Rucksack, Kleid, Fotos (Kind)/Vater, Geige ...)
- **Mobben durch eigene Freunde**, wenn (Kind) zuhause beim Vater ist
- **Kampf** um den durch Gerichte und Mutter geraubten, **9 Monate lang total-amputierten**, durch Mutter und andere (z.B. UP Jung, VP Uphave) **denunzierten Vater**.
- (Kind) hält **allein gegen die Mutter**, und allein selbst gegen ihre eigenen, besten Freunde an ihrer Liebe zum Vater fest!
- **Selbststimulation**
- Verstärkung von **Ängsten durch Pseudo-Experten**, wie Geist-Gutachter (Unterlagen nix kennen, alles behaupten) Dipl.Psych Diedenhofen!
- **Psychischer Missbrauch** durch Mutter-Freund Jung u.ä.
- Gemäß OLG-Beschluss: **(Kind) muss sich** - inzwischen selbst traumatisiertes Kind - **um die Phobien und Ängste der Mutter kümmern (OLG Köln, 9.1.2015: Phobien der Mutter wichtiger als Grundrechte des Kindes)**.
- **Verlust von Sicherheit**, Schutz, Förderung und Sorge durch den Vater - als Folge der OLG-Beschlüsse, ständige Wechsel von Regelungen
- (Kind) selbst wird **Schutz durch den Vater** durch OLG-Beschlüsse und Info-Boykotte der Mutter **verweigert**⁷

Aus: "(Kind) jetzt schulweit gemobbt", 27.2.2016

⁷ Stichwort SEK, #OLG #235 #Traumatisierung #Weinen #Mobben #Mutter

	Mutter:	Vater:
Paar-Ebene:	Hochstrittig, z.T. unwahr, Vater denunzieren	Hochstrittig
Eltern-Ebene:	Hoch-boykottiv, keinerlei Kooperation, keine Information	Sehr kooperativ, gemeinsame Therapien, Mutter einbeziehen, wieder bei-einander wohnen
Kindes-Ebene:	Begabungen boykottieren, Kind mit Ängsten belegt, mobben um zu ketten, mit 8jähriger auf einer Matratze	Sehr kooperativ. Mutter ggü. (Kind) loben,
Gerichts-Ebene:	Mutter wurde vom OLG über Verfassung gestellt: Wenn sie kein Wechselmodell wolle, verliere (Kind) Grundrechte aus GG Art. 6, Art. 1, Art. 2, Art. 3. Mutter will auch alleinige Sorgerecht	Seit 2007 Eintreten für Beide-Eltern-Wechsel- Modell: Kinder haben Grundrecht auf Erziehung durch beide Eltern

2013

- 4/7 Vater
- **kooperativer** Vater
- Mutter **eingebunden**
- Kind hat **beide** Eltern
- **gesundes** Kind
- **intakte** Familienstrukturen
- **Erfolgreiche** Erziehungsberatung
statt

2016

- 6/7 Mutter
- **hoch-boykottive** Mutter
- **Isolations-Wohnhaft**
- **krankes** Kind
- **zerrüttete** Familie
- alle Kommunikationskanäle durch die Mutter
boykottiert
- **Boykott** jeglicher gemeinsamer Gespräche, egal
ob an der Schule oder in Therapien

Sachverhalt - In einem Satz

Ein ehemals übergluckliches, hochbegabtes Kind,
das über sechs Jahre beide Eltern im Wechselmodell hatte,

ist unter hanebüchenen, sofort
widerlegten Vorwänden gegen den Vater (Missbrauch),
bei dem es im Schwerpunkt groß wurde (4/7 Tage)

nun seit 2 Jahren
unter skandalösen Umständen traumatisiert

und lebt jetzt wohl zeitlebens bei einer
das Kind psychisch missbrauchenden,
den Vater total boykottierenden Mutter

und hat damit
durch stümperhaftes Vorgehen der Verantwortlichen

den Vater
das Wechselmodell
die Förderung seiner enormen Begabung
und vor allem seine psychische Sicherheit und Kindheit verloren,
mit lebenslangen, menschenverachtenden Folgen.

Sachverhalt - Auf einer Seite

Ein Kind. Lebt 6 Jahre überaus glücklich bei den getrenntlebenden Eltern: 4 Tage beim Vater, 3 Tage bei der Mutter. Durch den Vater (die Mutter lehnt es ab), erlernt das hochbegabte Kind Musik, 3 Instrumente, Sprachen, Schach, hat Freunde. Und:

Es hat beide Eltern. Die sind zerstritten - leben aber 400 Meter voneinander entfernt.

Plötzlich wird dem Vater Missbrauch unterstellt. Dem Kind wird von heute auf morgen traumatisch und total der Vater entrissen. Nicht einmal Sprechen ist erlaubt.

Schon wenige Wochen später sind alle Vorwürfe entkräftet. Dennoch bleibt die traumatisch-brutale Total-Amputation 9 Monate bestehen. Wie Papa ist tot.

Derweil versucht die Mutter alles, dem Kind den Vater seelisch weiter zu entfremden.

Die Katastrophe ist dann der Beschluss des OLG vom 9.1./27.4.2015: Die Amputation wird verewigt. OLG: Streiten sich die Eltern, könne ein Wechselmodell nicht funktionieren - obwohl es jahrelang vorbildlich funktionierte. Da die Mutter psychisch auffällig sei, müsse das Kind – zu ihr. Zudem: Ein 19 Minuten längerer Schulweg. Und: Die Boykotte der Mutter, nicht des Vaters.

§ 1696 BGB ist nie geprüft worden. Ebenso ist nicht begutachtet worden, dass und warum das Wechselmodell sechs Jahre lang hervorragend funktionierte. Auch gibt es kein Gutachten zur gewaltbereiten Mutter, und zum traumatisierten Kind.

Folge: Das Kind lebt nahezu allein bei der Mutter. Diese war gewalttätig gegen Kind und Vater. Und vor allem aber: Sie verweigert rigoros und komplett (!) Zusammenarbeit mit dem Vater, und: Fördert die Begabung des Kindes nicht.

Seit 2014/15/16 erleidet das Kind immer mehr psychische Zusammenbrüche, Weinanfälle, hat massive Verlust-Ängste, leidet täglich unter Zwangshandlungen.

Zudem wird offensichtlich, dass die Mutter dafür verantwortlich ist, dass das Kind schulweit gemobbt wird, wenn es beim Vater ist. Sie hatte Vater und Kind denunziert.

Der Vater stellt einen Eilantrag beim Amtsgericht. Der wird abgelehnt - dem Gericht waren nicht einmal Anträge bekannt. Die werden 3 Monate NACH Termin verschickt.

Auch das OLG Köln versuchte, eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu verhindern.

Inzwischen ist das Kind psychisch krank, der Vater arbeitsunfähig, inzwischen vorher noch funktionierende Familienstrukturen (Einbindung der Mutter) komplett vernichtet.

Die Folgen: Unabsehbar, lebenslang und vernichtend für Kind, Vater, Familie.

Herr (NName) betont in den Gesprächen auch immer wieder, dass ihm sehr daran liege, dass beide Eltern für (Kind) da sein sollen. Er sieht keine singuläre Erziehung des Kindes durch sich, sondern hält es ebenso notwendig, dass die Kindesmutter in die Erziehung von (Kind) mit einbezogen wird.

Bericht Verfahrenspfleger Schroeder 16.11.2015

Er bezieht sich insoweit auf die bereits schriftsätzlich wiederholt von ihm dargelegte Auslegung des Artikel 6 GG, wonach nicht nur das Recht auf Ehe, Familie für die Eltern festgeschrieben sei, sondern er interpretiert diese Vorschrift so, dass das Kind auch einen Rechtsanspruch auf zwei Eltern habe.

Bericht Verfahrenspfleger Schroeder 16.11.2015

Der Kindesvater betont in den Gesprächen immer wieder die Notwendigkeit, dass (Kind) einen guten Kontakt zu beiden Eltern hat.

Bericht Verfahrenspfleger Schroeder 16.11.2015

„Dies kann von hier aus auch nur befürwortet werden, da das Verhalten des Kindes auch ihre Zeichen von Traurigkeit, über die der Kindesvater berichtet, deutlich machen, wie sehr (Kind) an beiden Eltern hängt und diese beide braucht.“

Bericht Verfahrenspfleger Schroeder 16.11.2015

Der Verfahrenspfleger über das Gespräch mit der Umgangspflegerin:

„Sie (Umgangspflegerin Staab) beobachte auch ein Ungleichgewicht in den Förderungsanteilen, die die Eltern dem Kind zukommen lassen.“

Bericht Verfahrenspfleger Schroeder 16.11.2015

Nach ihrer Einschätzung könne die Mutter es allerdings nicht akzeptieren, dass der Vater in weiten Bereichen größeres Gewicht habe.

Umgangspflegerin Staab, nach Bericht Verfahrenspfleger Schroeder 16.11.2015

Andererseits besteht, insbesondere im Hinblick auf die Förderungsmöglichkeiten des Kindes, eine deutliche Differenz zwischen dem Bereich der Mutter und demjenigen des Vaters.

Bericht Verfahrenspfleger Schroeder 16.11.2015

Das Kind wurde nicht durch den Vater auf kaltem Kellerfußboden missbraucht, sondern durch Bürokraten in wohltemperierten Büros.

Der Vater hat ein
(rechtswidriges) Verfahren um
die Rechte des Kindes verloren,
aber deshalb das Kind nicht
seine Rechte.

„In der Hauptsacheverhandlung beantragen wir ferner zu beschließen:

a) (Kind) hat wie jedes Kind ein naturrechtliches Grundrecht auf Erziehung durch beide Eltern.

Gegen den Willen von (Kind)s Eltern darf (Kind) nur auf Grund eines Gesetzes von einem Elter oder den Eltern deren Erziehungsrecht und –pflicht getrennt werden, wenn ein oder die Eltern offen sichtlich versagen oder wenn (Kind) aus anderen Gründen offen sichtlich zu verwaarloosen droht.

b) (Kind) hat wie jedes Kind ein Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit.

c) (Kind) hat wie jeder Bundesbürger ein Grundrecht auf Grundrechte bindende Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als *unmittelbar* geltendes Recht.

d) (Kind) hat wie jeder Bundesbürger ein Grundrecht darauf, dass ihre Grundrechte im Wesensgehalt in keinem Fall angetastet werden.

e) (Kind) hat wie jeder Bundesbürger ein Grundrecht darauf, dass eine Verwirkung ausgesuchter

Grundrechte allein durch Bundesverfassungsrichter ausgesprochen werden darf,

und nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden darf, das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gilt. Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des konkreten Artikels nennen.

f) (Kind) hat wie jedes Kind ein Grundrecht darauf, dass, werden durch die öffentliche Gewalt ihre Rechten verletzt, ihr der Rechtsweg offensteht. Das Kind (Kind) hat mittelbar und unmittelbar Anspruch auf rechtliches Gehör.

1. Wir beantragen öffentliche Verhandlung.

Vater, 19.11.2016 an Amtsgericht Bonn, Az 410 F 328/16 (Grundrecht Sorge, OP), in „Grund-, Schutz- und Sorgerechte eines Kindes beim Amtsgericht Bonn wertlos“

„Erneut werden Beschlüsse ohne jeglichen Grundrechtsbezug (hier insbesondere GG Art. 6, in Verbindung mit Art. 1, 2, 3, 19, 20 und 103) gefasst.

Nebensächlichkeiten, Banalitäten, Beliebigkeiten hebeln so die gesamte Verfassung aus.

Der Vater am 5.12.2016 an die Präsidentin des Amtsgerichts Bonn

„Entsprechend hat es im vorliegenden, in meinem Fall eine Elternvereinbarung vom 22.9.2009 gegeben, die auf nur einer Seite (!) das Notwendige regelte. Diese Elternvereinbarung trug sechs Jahre lang eine gut funktionierende Familie – trotz der schon damals Gewalt-bereiten, hoch-boycottiven Mutter.

Eine Seite Gerichtsprotokoll trug sechs Jahre ...

Seit dem richterlich-bürokratischen Missbrauch – mir war sexueller Missbrauch unterstellt, dieser war aber nach acht Wochen eineindeutig widerlegt worden – sind an die gut 10-15.000 Seiten geschrieben worden.

Vater an Staatssekretär Krems, 6.12.2016

Ist das Kind bei der Mutter, hat es nur die Mutter.

Ist das Kind beim Vater, hat es beide Eltern.

„Entsprechend wurde das Kind nicht vom Vater auf kaltem Kellerfußboden, sondern von Richtern in warmen Büros missbraucht. Hannah Arendt (Stichwort Banalität des Bösen) grüßt die Verfassungswirklichkeit Deutschlands!“

Vater an Justizministerium NRW, Staatssekretär Krems, 6.12.2016



Kinderklau – das staatliche Verbrechen:

"Das kriegen wir schon hin..."

*Das Kind kriegt erst mal 275 Tage **totales** Kontaktverbot zum Vater,
dann ein Jahr lang Besuche nach Hause **nur unter Bewachung!***

*Wichtig: die Mutter soll dem Kind Telefonate mit dem Papa verhindern, dann wegdrücken,
und den Vater von allen wichtigen Informationen abschneiden.*

Super, wenn die Mutter dann das Kind durch eigene Freunde mobben lässt, wenn es beim Vater ist!

Dann will das Kind bestimmt nie mehr nach Hause!

Reicht das aber immer noch nicht:

*Dann sagen wir einfach, **die Kommunikation „der Eltern“ funktioniere nicht,**
und nehmen dem Kind den Vater dann per Beschluss!"⁸*

⁸ Infos zu einem entsprechenden Fall unter OneTwoThree@Web.de

(Kind) – Traumatisierung – Folgen – Bei lebenden Eltern mehr als bei Toten:

Schwere Depressionen, Angststörungen, Panikstörungen, Alkoholabhängigkeit, Drogenmissbrauch, Drogenabhängigkeit und Phobien; Schadensersatz

"Der Kontaktabbruch zu lebenden Eltern schädigt die Kinder etwa doppelt so lang und dreimal so intensiv wie der Kontaktabbruch aufgrund von Tod eines Elternteils", so Gresser. Am häufigsten tritt laut den Studien die Depression auf, am zweithäufigsten die Suchterkrankung." Daneben: Suizidalität, Phobien, Ängste ...

*

"Juristen können sich nicht mehr darauf berufen, dass sie mit Kontaktabbruch zum Wohl eines Kindes handeln. Wer jetzt noch Kontaktabbruch veranlasst, handelt im Wissen der Schädigung."

U. Gresser, 14.7.2016, in 3Sat

„Kontaktverlust zu leiblichen Eltern führt unabhängig vom Lebensalter des Kindes bei Beginn und der Dauer des Kontaktverlustes zu einem erhöhten Risiko für die Entwicklung von schweren Depressionen, Angststörungen, Panikstörungen, Alkoholabhängigkeit, Drogenmissbrauch, Drogenabhängigkeit und Phobien.“

Prinz/Gresser:

Macht Kontaktabbruch zu den leiblichen Eltern Kinder krank?

Quelle: NZFam2015, S.989 ff

Kontaktverlust zu lebenden Eltern wirkt sich nachweislich der wissenschaftlichen Studien deutlich stärker aus als Kontaktverlust aufgrund von Tod. Durch Kontaktverlust zu lebenden Eltern werden die betroffenen Kinder etwa doppelt so stark und dreimal so lang belastet, wie bei Kontaktverlust durch Tod.

Prinz/Gresser:

Macht Kontaktabbruch zu den leiblichen Eltern Kinder krank?

Quelle: NZFam2015, S.989 ff

Während es nach Kontaktverlust durch Tod 12 bis 15 Jahre dauerte, bis das Erkrankungsrisiko wieder auf das Ausgangsniveau vor dem Kontaktverlust zurückging, dauerte dies nach Kontaktverlust durch Trennung mit 29 bis 35 Jahren mehr als doppelt so lang.

Prinz/Gresser:

Macht Kontaktabbruch zu den leiblichen Eltern Kinder krank?

Quelle: NZFam2015, S.989 ff

Signifikant war der Zusammenhang zwischen Kontakthäufigkeit und Verhaltensstörungen. Die Kinder mit häufigem Kontakt zu ihren leiblichen Eltern zeigten signifikant weniger Verhaltensstörungen, als die Kinder ohne bzw. mit wenig Kontakt.

Prinz/Gresser:

Macht Kontaktabbruch zu den leiblichen Eltern Kinder krank?

Quelle: NZFam2015, S.989 ff

Die Daten zeigten für die **von ihren Eltern ohne Kontakt getrennten Kinder ein signifikant höheres Risiko für das Auftreten einer psychischen Erkrankung, eines Substanzmissbrauchs oder einer Persönlichkeitsstörung, die jeweils so schwer waren, dass sie zu stationärer Behandlung oder zum Tod der untersuchten Personen führten.**

Prinz/Gresser:

Macht Kontaktabbruch zu den leiblichen Eltern Kinder krank?

Quelle: NZFam2015, S.989 ff

Fazit: Kontaktverlust zu leiblichen Eltern führt unabhängig vom Lebensalter des Kindes bei **Beginn und der Dauer des Kontaktverlustes** zu einem **erhöhten Risiko für die Entwicklung von schweren Depressionen, Angststörungen, Panikstörungen, Alkoholabhängigkeit, Drogenmissbrauch, Drogenabhängigkeit und Phobien.**

Kontaktverlust zu lebenden Eltern wirkt sich dabei deutlich stärker aus als Kontaktverlust auf Grund von Tod. Kontaktverlust zu Mutter bzw. Vater bewirken beide erhöhte Erkrankungsrisiken mit unterschiedlichen Risikokonstellationen.

Prinz/Gresser:

Macht Kontaktabbruch zu den leiblichen Eltern Kinder krank?

Quelle: NZFam2015, S.989 ff

Auch wenn die Studien sehr unterschiedlich und zusätzliche Einflüsse nicht auszuschließen sind, so ergibt sich, dass Kontaktverlust zu den leiblichen Eltern – sowohl bei Vater als auch bei Mutter – zu erheblichen psychischen und physischen Schädigungen bei den Kindern führt, von denen sich die

Kinder auf Lebensdauer nicht erholen.

Prinz/Gresser:

Macht Kontaktabbruch zu den leiblichen Eltern Kinder krank?

Quelle: NZFam2015, S.989 ff

Die vorliegenden Studien nennen meist keine Unterschiede bzgl. der Ursache des Kontaktabbruchs, **so dass der Kontaktabbruch unabhängig von den äußeren Bedingungen für die Kinder ein schweres Trauma mit anhaltender gesundheitlicher Schädigung bedeutet.**

Prinz/Gresser:

Macht Kontaktabbruch zu den leiblichen Eltern Kinder krank?

Quelle: NZFam2015, S.989 ff

(Kind) – Wechselmodell – Entfremdung – Amtsgericht – Büter – Im Moment nicht -
Kinderklau

„Der Kindesvater wendet ein, dass von einem seit 2 Jahren traumatisierten Kind nicht erwartet werden könne, sich umzugewöhnen, wenn nicht einmal der Richter sich umgewöhnen könne, wenn ein Beteiligter aus gesundheitlichen Gründen auf der anderen Seite des Sitzungssaales sitzen möchte.“

Protokoll des Termins mit Richter Büter, 19.11.2015, 410 F 258/15

Von: (VNVater) (NName) [mailto:OneTwoThree@Web.de]
Gesendet: Freitag, 25. November 2016 08:53
An: '(VNMutter) (NName)' <(VNMutter)(NName)@web.de>
Betreff: Testung und Gespräch

(VNMutter),

ich bedauere erneut, dass du ein gemeinsames Vorgehen und Gespräch und Abstimmung, auch mit Dritten, die uns helfen können, nicht nur seit Jahren, sondern auch aktuell ablehnst.

Damit verletzt du wesentliche Sorgerechts-Aufgaben.

Teil davon ist, dass das Amtsgericht gezwungen wird, diese Sache zu entscheiden, was es nicht tu.

Das ist der Super-GAU. Seit Monaten habe ich um Gespräche, Therapien usw. gebeten. Ich bekomme ja nicht einmal eine Antwort.

*

Die Bewerbungsfrist am christlichen CJD endete am 22.11.

Nachdem vom Amtsgericht keine Entscheidung vorlag, habe ich Bewerbungsunterlagen zum CJD gebracht.

Natürlich bekam ich den Vorwurf, warum wir uns nicht früher gemeldet hätten.

Das kann man ja keinem erzählen, was hier abläuft ...

*

Zwei Dinge stehen an:

a) **Das Amtsgericht schreibt, dass für (Kind) eine Testung fehle. Das sei nicht geschehen.**

Gleichzeitig kommt hinzu, dass das CJD nicht jeden Schüler nimmt, sondern darf angesichts der zahlreichen Bewerbungen auswählt.

(Kind) wurde nun gestern am CJD zur Testung eingeladen, und zwar jetzt, Montagmorgen, 8.30. Ich bringe (Kind) von hier direkt dorthin. Ich habe Frau Kielmann bereits eine Mail geschickt, dass (Kind) Montag später in der Schule ist.

b) Mittwoch muss ich (Kind) pünktlich an der Schule abholen, weil wir zum Vorstellungsgespräch geladen wurden. Ich werde (Kind) Mittwoch an der Schule abholen und vermutlich spätestens um 16.30 zu dir nach Dottendorf bringen.

Ich bitte um Beachtung und Zustimmung.

(VNVater)

(Kind)s Vater

(Kind)s Vater bekam von Frau (NName) darauffolgende Antwort: Keine.

Bürokratischer Missbrauch, Bürokratischer Missbrauch

Die Folgen – werden negiert, wie die Rolle der Täter.

Richter Büter, Amtsgericht Bonn, ist seit 2015 in Verantwortung. Er konnte im Termin am 13.3.2017 die Frage, worin die Zwangshandlungen (Kind)s bestehen, nicht einmal beantworten!!!! Nach 2 Jahren Zuständigkeit! - Und er formuliert dann selbst immer, wenn er regelmäßig Anträge des Opfervaters ablehnt: Der Vater habe nichts Neues vorgebracht – während er selbst nicht einmal wenigstens das Essentielle kennt! Es ist unglaublich, was am Amtsgericht Bonn los ist!

Richter und Mutter entschieden, dass das Kind – das als musisch-mathematisch sehr begabt gilt – zu einer katholischen Mädchenschule, sprich Gesinnungsschule mit genetischer Selektion soll.

Religion spielte bisher im Leben der Mutter wie des Kindes aus Weihnachten.-) überhaupt keine Rolle.

-
- 275 Tage totales und striktes Kontaktverbot zum geliebten Vater: Verbot von Telefon, Briefen, Geschenken. (Kind) durfte nicht einmal Spielsachen abholen.
Jeder Mörder hätte mehr Rechte gehabt als Richter (Kind) zustanden.

Einem Kind einen vorbildlichen Vater zu verwehren und das Kind bei einer bewiesen gewaltbereiten, hoch-boykottiven Mutter zu belassen, 8 % zu 92 %, ist das Minimum, um ein offenes Verbrechen als Verbrechen zu kaschieren.

Definition Bürokratischer Kindes-Missbrauch

Bürokratischer Missbrauch eines Kindes ist im Gegensatz zu psychischem oder sexuellem Missbrauch eines Kindes die willentlich in Kauf genommene Schädigung durch bürokratische Entscheidungen und Strukturen.

Diese Entscheidungen werden vorbereitet und durchgeführt durch vornehmlich Gerichte, Jugendämter, im Auftrag von Gerichten und Jugendämtern Tätigen, im negativem Sinne von kommerziellen Kinder-Unternehmern unterschiedlichster Art (von „Umgangspflegern“, Ersatz-Erziehern“ bis hin zu Gutachtern).

Missbrauch impliziert, dass andere Interessen oder Aspekte denn die des Kindes im Vordergrund stehen.

Dieses sind fehlende Grundrechts-Orientierung bei Richtern oder Jugendämtern, kommerzielle Interessen von Beteiligten (an z.B. langen Unterbringungen oder Verfahren), oder schlicht angemäÙte, real nicht vorhandene Kompetenz (häufig kaschiert durch eine vorgetäuschte objektivierte Sprache).

Lebenslangen Folgen bürokratischen Missbrauchs sind wissenschaftlich erwiesen gravierender sind als z.B. jene körperlichen Missbrauchs – oder bei wirklichem Tod eines Elters (Gresser u.a. 2016), gemessen an den Folgen der Opferkinder, gemessen an späterer Suizidalität, Drogenmissbrauch, Depression u.a.

Bürokratischer Missbrauch ist insbesondere bei Kindern, die zum Zeitpunkt des Geschehens den ihnen amputierten Elter lieben, traumatisch.

Bürokratischer Missbrauch eines Kindes (und damit häufig auch immer eines Elters) ist in vielem mit psychischem Missbrauch vergleichbar.

Das erschreckende hier ist, dass der Missbrauch nicht durch einen Menschen, sondern durch mehrere stattfindet. Und dass er insbesondere durch solche Institutionen stattfindet, denen per se (vielfach) eine höhere Autorität und Glaubwürdigkeit entgegengebracht wird – als z.B. krankhaft konditionierten Eltern.

Bürokratischer Missbrauch ist damit gleich auf mehreren Ebenen wirksam:

- Der psychologischen Traumatisierung des Opferkindes,
- Der Amputation eines oder der Eltern
- Auf der Glaubwürdigkeitsebene gegenüber faktisch missbrauchenden (juristischen) Autoritätspersonen
- Auf der Glaubwürdigkeitsebene gegenüber Recht, Rechtsstaat und Verfassung
- Und vielfach auf der Ebene objektivierbarer Realität – insofern, als schlichte Tatsache oder Fakten vielfach missachtet oder verleugnet werden.

Angesichts

- der Tatsache, dass Jugendamts-Mitarbeiter jedes ja an die 50.000 Kindern von heute auf morgen – und in der Tat auch häufig über Nacht – ihre Eltern entreißen. Angesichts der Tatsache,
- dass jedes Jahr 172.000 Kinder ihre Scheidung erleiden,
- dass in 92 Prozent aller Sorgerechtsverfahren den Kindern der wichtige Vater entrissen wird,

ist bürokratischer Kindesmissbrauch die gesellschaftliche Katastrophe – schlechthin,

- nicht nur für die unmittelbar betroffenen Opferkinder,
- amputierte, kämpfende, verzweifelte, hoffnungslose Eltern
- sondern mit langfristigen, lebenslangen Folgen einer schier unübersehbar betroffenen großen Masse von Einzelschicksalen – für die gesamte Gesellschaft.

(Bis heute – Todesfolgen nicht untersucht).

(siehe weiter im Dokument, 170600)

„Es ist (...) nicht dargetan, weshalb die (...) Regelungen (...) abgeändert werden müssen. Der Umstand, dass der Kindesvater (...) eine Grundrechtsverletzung sieht, genügt (...) nicht.“

Amtsgericht Bonn, Herr Büter, 22.2.2017

Kommentar:

Es ist unfassbar!

Grund(!)- und Menschen(!)Rechte als Abfall eines Gnadenaktes!

Das Kind ist 2x im Monat beim Vater – praktisch maximal 22x im Jahr.

Die meisten Stunden sind belegt – vieles auch, weil die Mutter Sachen zu machen sich weigert.

Rest:

2x 3 Stunden im Monat!

Jeder Hund hat mehr Gassi-Zeit.

2x 3 Stunden im Monat!

1. Am 14./15.3.2017 beschloss das Amtsgericht Bonn, Jan Hendrik Büter, unter Mitwirkung des Jugendamtes Bonn des vom Amtsgericht bestellten Verfahrensbeistands das Kind nicht, wie es naheliegen würde, zu einer den multiplen Begabungen des Kindes entsprechenden Schule zu schicken, sondern zu einer mittelmäßigen, religiös ausgerichteten Mädchen-Schule ohne sonderliches Profil.
2. Ausschlaggebend dafür war eine

- **Verweigerung der dem Richter obliegenden Pflichten**
- **Missachtung zugrundeliegender Grundrechtsbestimmungen**
- **Missachtung vorliegender Schriftsätze**
- **Missachtung der vorliegenden Beweise und Zeugenaussagen**
- **Missachtung sachlicher Fakten** (der Vater hatte eine gut 100seitige Schul-Studie vorgelegt)

Und

- **Kompetenz-Unterschreitung ...**
- **Indem der gut 40jährige Richter**
- **der gut 40-jährige Mitarbeiter des Jugendamtes Bonn, Stepper,**
- **der gut 65jährige Gerichtsbestellte Umgangsbeistand) ...**

... die Entscheidung über Grundrechte, lebenslange Ausprägung von Schule, Bildung und Begabung

- **Auf das 9jährige Mädchen übertragen.**

Das Vater-amputierte Kind hatte sich entschieden wegen einer kurzfristigen Freundin (FreundinM) dem Wunsch der Begabungs-aversen Mutter folgend eine Jungen-lose Religions-Schule zu wollen.

**Inzwischen ist klar, dass diese „Freundin“ in einer anderen Klasse ist – Bingo!
Lebenslange Chancen und Grundrechte verbaut.**

Amtsgericht Bonn.